

Video-Überwachungsanlagen im privaten Bereich: Schon eine Attrappe kann zu viel sein...

Verbesserte Technik, sinkende Preise und aktuelle Kriminalstatistiken haben zu einem Boom bei der Installation von Video-Überwachungsanlagen im privaten Bereich geführt. In zahlreichen Wohnhausanlagen - aber auch in Einfamilienhäusern - wurden in den Eingangsbereichen, in Garagen und Gärten Kameras montiert, um Vandalismus-Schäden oder Einbrüchen entgegenzuwirken. Daneben gibt es aber eben so viele Fälle, in denen (meist aus Kostengründen) anstelle der vollwertigen Überwachungsanlage eine billige – der echten täuschend ähnliche – Kamera-Attrappe montiert wurde, um Einbrecher abzuschrecken oder zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl der Hausbewohner zu heben.

Während es sich langsam herumspricht, dass (funktionierende) Video-Überwachungsanlagen aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht eine Fülle von rechtlichen Problemen mit sich bringen können (siehe dazu die kürzlich erschienenen Medien-Berichte über das Verfahren bei der Datenschutzkommission betreffend Videoanlagen in Wiener Gemeindebauten), wähten sich die Besitzer derartiger Attrappen diesbezüglich in Sicherheit – möglicherweise zu Unrecht...

Kein Problem besteht diesbezüglich in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Denn erst mit der Speicherung einer Video-Aufnahme liegt nach herrschender Auffassung eine Datenanwendung i.S. des DSG 2000 vor. Solange dies nicht erfolgt – sei es, weil nur eine zeitgleiche Übertragung der Aufnahme auf einen Bildschirm erfolgt oder auch, weil die Anlage nicht in Betrieb oder eben nur eine Attrappe ist – ist das Datenschutzgesetz nicht anwendbar. Meldungen an die Datenschutzkommission sind damit nicht erforderlich.

Oftmals wird aber dabei nicht bedacht, dass derartige Fragen nicht nur einen datenschutzrechtlichen Aspekt haben, sondern auch einen zivilrechtlichen.

Erstaunlich selten befasste sich der Oberste Gerichtshof bislang mit diesen zivilrechtlichen Aspekten von Video-Überwachungsanlagen. Die wenigen vorliegenden Entscheidungen geben aber eine eindeutige Richtung vor: aus § 16 ABGB, wonach jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte habe, wird ein allgemeines Recht jedes Menschen auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimsphäre abgeleitet. Daraus folgt, dass die systematische Video-Überwachung – etwa durch den Nachbarn – im Normalfall einen unzulässigen Eingriff in diese Rechte darstellt. Ein gerichtlich durchsetzbarer Unterlassungsanspruch ist die Folge.

So hatte der OGH bereits im Jahre 1996 der Klage eines Mieters gegen dessen Vermieter Folge gegeben. Der Vermieter hatte – um die Nichtbenutzung der Wohnung beweisen zu können - eine Videokamera montiert, die permanent die Wohnungseingangstüre des Mieters filmte.

Diese Judikaturlinie fand im Vorjahr¹ ihre Fortsetzung, als der OGH – und damit sind wir bei unserem Thema – aussprach, dass auch die Anbringung einer (als solche nicht erkennbaren) Kamera-Attrappe unzulässig sei, wenn der betroffene Nachbar dadurch subjektiv das Gefühl des ständigen Überwacht-Seins haben könnte. Vorangegangen war dieser Entscheidung ein jahrelanger heftiger Nachbarschafts-Streit.

¹ 6 Ob 6/06k

Nachdem einer der beiden Streit-Hähne den anderen verdächtigte, Unrat über den Zaun in seinen Garten zu werfen, montierte er eine Video-Kamera, deren Einstell-Winkel auch Teile des Nachbargrundstückes umfasste. Gleichzeitig teilte er dem Nachbarn schriftlich mit, die Kamera sei mit einem Bewegungssensor verbunden und würde durch denselben aktiviert werden. Dass diese Kamera in Wahrheit gar nicht funktionierte, konnte der andere nicht wissen. Er fühlte sich in seiner Privat-Sphäre beeinträchtigt, hatte dabei nach den Feststellungen des Erstgerichtes „ein unangenehmes Gefühl“, klagte auf Entfernung (bzw. Änderung des Einstellwinkels) und – gewann...

Auch wenn der zu Grunde liegende Streit sicherlich einen Extremfall darstellt, sollte die Bedeutung der genannten Entscheidung nicht unterschätzt werden. Nur allzu häufig werden etwa in Mehrfamilienhäusern im Bereich der Wohnungseingangstüren Kameras montiert, die den gesamten Bereich vor der Türe abdecken (oder im Falle von Attrappen abzudecken scheinen). Damit wird aber jeder Hausbewohner, der an dieser Türe vorbeigeht, erfasst. Der Betreiber der Kamera könnte daher anhand der Aufzeichnungen genau dokumentieren, wer wann und in wessen Begleitung das Haus betritt oder verlässt. Dies kann dann aber eben einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre dieser Personen darstellen². Abhilfe kann – wenn keine gütliche Einigung möglich ist – entweder mittels Besitzstörungsklage (muss binnen dreißig Tagen ab Kenntnis der Störungshandlung eingebracht werden) oder mittels Unterlassungsklage gesucht werden.

Besitzer von Video-Anlagen (oder erwähnten Attrappen...) sollten die Kameras daher so montieren, dass sie lediglich das eigene Objekt (etwa dessen Eingangstüre) aufnehmen, nicht jedoch die daran vorbeigehenden Personen. Soll tatsächlich auch eine Aufzeichnung erfolgen, ist darüber hinaus der Genehmigungs-Antrag an die Datenschutzkommission ohnehin unerlässlich.

Dr. Georg Röhsner
Rechtsanwalt in Wien

Erstabdruck "Die Presse - Rechtspanorama" am 01.04.2008

² Im Wohnungseigentumshaus kommt dazu meist auch noch die unzulässige Verwendung von Allgemeinflächen für die Montage der Kamera